



Landesverband Hessen e.V.

SATZUNG

Stand: Dezember 2021
Versionsnummer 1.0

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Name, Sitz, Zweck | 3 |
| § 1 Name, Sitz | 3 |
| § 2 Zweck | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 3 |
| § 3 Arten der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Aufnahme | 4 |
| § 5 Ende der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 Austritt | 4 |
| § 7 Ausschluss | 4 |
| § 8 Streichung von der Mitgliederliste | 5 |
| § 9 Ehrenmitgliedschaft | 5 |
| § 10 Ehrungen | 6 |
| § 11 Bezug der Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ | 6 |
| § 12 Beiträge | 6 |
| III. Organe des LV | 7 |
| § 13 Organe des LV | 7 |
| § 14 Der geschäftsführende Vorstand | 7 |
| § 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands | 8 |
| § 16 Aufgaben des Gesamtvorstands | 8 |
| § 17 Vorstandssitzungen | 8 |
| § 18 Rechnungs- und Kassenführung | 9 |
| § 19 Mitgliederversammlung, Einberufung, Tagesordnung | 10 |
| § 20 Mitgliederversammlung, Anträge | 10 |
| § 21 Mitgliederversammlung, Vorbereitung | 11 |
| § 22 Mitgliederversammlung, Leitung, Abstimmungen | 11 |
| § 23 Mitgliederversammlung, Vorstandswahlen | 11 |
| § 24 Mitgliederversammlung, Niederschrift | 12 |
| § 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung | 12 |
| IV. Die Bezirksgruppen | 12 |
| § 26 Bezirksgruppen, Aufgaben, Gliederung | 12 |
| § 27 Bezirksgruppen, Vertrauensleute | 13 |
| § 28 Bezirksgruppen, Vorstand | 13 |
| § 29 Bezirksgruppen, Rechnungs- und Kassenprüfung | 14 |
| § 30 Bezirksgruppen, Mitgliederversammlung | 14 |
| § 31 Bezirksgruppen, außerordentliche Mitgliederversammlungen | 15 |
| V. Schlussbestimmungen | 15 |
| § 32 Geschäftsjahr | 15 |
| § 33 Satzung, Änderung, Auslegung | 16 |
| § 34 Auflösung des Vereins | 16 |

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Hessen e.V.“,
im folgenden „LV“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied des „Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.“, Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Der LV vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Ausbildung der Rechtspflegeranwärter und die Fortbildung der Rechtspfleger.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der LV hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Personen, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben oder zum Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn zugelassen worden sind,
 - b) Beamte oder Ruhestandsbeamte des gehobenen Dienstes einer besonderen Gerichtsbarkeit.
3. Außerordentliche Mitglieder können sein:

Alle natürlichen oder juristischen Personen und parteifähigen Personenvereinigungen, die die Interessen des LV unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder sein zu können.

Sie haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 4 Aufnahme

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbescheids die Entscheidung durch den Gesamtvorstand verlangen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod; bei außerordentlichen Mitgliedern in Gesellschaftsform durch deren Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Bezirksgruppe oder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat des Eingangs der Austrittserklärung folgt, wenn nicht der Austretende einen späteren Austrittszeitpunkt wünscht.
2. In besonders begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand einen anderen Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Austrittserklärung beschließen. Wird antragswidrig beschlossen, kann das Mitglied die Entscheidung des Gesamtvorstands verlangen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 2 der Satzung. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruchs aus zu viel gezahlten Beiträgen.

§ 7 Ausschluss

1. Mitglieder können aus dem LV ausgeschlossen werden, wenn sie schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen haben oder die Mitgliedschaft aus anderen wichtigen Gründen dem LV nicht zumutbar erscheint.

2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Mitteilung gilt mit dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Anschrift als erfolgt.
5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 2 der Satzung den Gesamtvorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
6. Das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel hemmt die Wirkungen des Ausschlusses.

§ 8 *Streichung von der Mitgliederliste*

1. Mitglieder, die mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zum Ende des Monats in der Mitgliederliste gestrichen werden, in dem die Beschlussfassung erfolgt.
2. Die mögliche Streichung ist dem Mitglied in der zweiten oder einer weiteren Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Fristsetzung für die Zahlung des rückständigen Beitrags durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.
3. Die Streichung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den Grund schriftlich mitzuteilen. Sie steht einer erneuten Aufnahme als Mitglied nicht entgegen.
4. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Streichung ist nicht gegeben.
5. Mahnungen und Mitteilungen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.

§ 9 *Ehrenmitgliedschaft*

Ordentliche Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den LV oder den Berufsstand verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ihr Status als ordentliches Mitglied bleibt unberührt.

§ 10 Ehrungen

Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder auf angemessene Art und Weise ehren.

§ 11 Bezug der Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“

1. Mit bestandener Rechtspflegerprüfung erhält das ordentliche Mitglied Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“. Der Preis für die Zeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass als Ausnahme der Printbezug der Zeitschrift weiter gewährt wird.
2. Ruhestandsbeamte und Rechtspflegeranwärter erhalten die Zeitschrift nur auf besonderen Wunsch gegen Zahlung der Kosten.
3. In besonders begründeten Fällen (z.B. Doppelmitgliedschaft von Eheleuten, soziale Notfälle) kann der geschäftsführende Vorstand einzelne ordentliche Mitglieder vom Bezug der Zeitschrift unter entsprechender Minderung des Beitrags befreien. Der Vorstand der Bezirksgruppe hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

§ 12 Beiträge

1. Zur Deckung der Verwaltungskosten werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von dem Gesamtvorstand im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgesetzt.
4. Die Beiträge für aktive Beamte, Ruhestandsbeamte und Rechtspflegeranwärter können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksgruppen Anteile an den Mitgliedsbeiträgen.
6. Die Mitgliederversammlung des LV kann Sonderumlagen beschließen. Diese dürfen nicht höher ausfallen als der jährliche Mitgliedsbeitrag.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag über Beitragsermäßigungen und Beitragserlass entscheiden.

III. Organe des LV

§ 13 Organe des LV

Organe des LV sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden und bis zu zehn Stellvertretern.
- b) Der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
 - dem Vertrauensmann der Rechtspflegeranwärter an der Verwaltungsfachhochschule.
- c) Die Mitgliederversammlung (MV), „Hessischer Rechtspflegertag“.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der MV gewählt, bleiben auch darüber hinaus bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Sie verteilen die Geschäfte untereinander in einer konstituierenden Sitzung, ausgenommen die Geschäfte des Vorsitzenden, der von der MV in dieses Amt gewählt wird.
3. Für vorzeitig ausgeschiedene geschäftsführende Vorstandsmitglieder hat der Gesamtvorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen MV. Dasselbe gilt für den Fall, dass in einer MV ein Amt im geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden kann. Für die Zuwahl gelten die Vorschriften über Wahlen in der MV entsprechend.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur Zuwahl durch den Gesamtvorstand oder Wahl in der MV kommissarisch Vorstandsmitglieder berufen.
5. Alle Wahlen und Berufungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung und erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Soweit im Einzelfall Weisungen des Gesamtvorstands oder der MV vorliegen, ist er an diese gebunden.
2. Er verwendet die Mittel des LV nach Maßgabe des Haushaltsplans und stellt über die Verwendung eine Jahresrechnung auf. Diese ist nach Prüfung durch den Rechnungsausschuss (§ 18 der Satzung) als Kassenbericht der MV vorzulegen.
3. Zu außerordentlichen Ausgaben ist die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Beauftragte im Sinne von § 30 BGB berufen und ihren Aufgabenkreis bestimmen.
5. Die Haushaltsführung der Bezirksgruppen wird vom LV durch den geschäftsführenden Vorstand überwacht.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Im Gesamtvorstand werden die Interessen sämtlicher Bezirksgruppen sowie der Rechtspflegeranwälte repräsentiert und mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehört insbesondere:
 - Die Entscheidung in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der MV gehören, deren Erledigung aber nicht bis zur nächsten MV zurückgestellt werden kann. Zu Satzungsänderungen ist er nicht befugt.
 - Die Vorbereitung von Entscheidungen der MV.
 - Die Erstellung der Beitragsordnung
 - Aufgaben nach §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 5, 12 Abs. 1, 14 Abs. 3, 19 Abs. 3, 33 Abs. 1 der Satzung.

§ 17 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden bei Bedarf von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet.
2. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden formlos einberufen.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden in Textform gem. § 126 b BGB einberufen; Tagesordnung und Beschlussgegenstände sind gleichzeitig mitzuteilen.
4. Jährlich soll mindestens eine Gesamtvorstandssitzung durchgeführt werden.
5. Vorstandssitzungen müssen durchgeführt werden, wenn
 - a) beim geschäftsführenden Vorstand drei
 - b) beim Gesamtvorstand fünf Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
6. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von
 - a) drei Mitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand
 - b) fünf Mitgliedern beim Gesamtvorstand, darunter mindestens drei Vorsitzende von Bezirksgruppen.
7. Die Abstimmung in den Sitzungen erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.
8. Über jede Sitzung ist von einem Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands oder einem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 18 Rechnungs- und Kassenführung

1. Ordentliche Prüfung durch den Rechnungsausschuss;
Die Bezirksgruppe, in deren Bezirk die nächste MV des LV stattfindet, wählt in ihrer MV einen Rechnungsausschuss, der die Jahresrechnung des LV zu prüfen hat. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Bezirksgruppe, die weder im LV noch in der Bezirksgruppe ein Vorstandsamt haben und auch nicht Vertrauensmann sein dürfen.
Der Rechnungsausschuss berichtet der MV über das Ergebnis der Prüfung.
2. Außerordentliche Kassenprüfung:
Neben der Prüfung durch den Rechnungsausschuss ist die Kasse des LV jährlich einmal durch zwei von der Bezirksgruppe am Sitz des LV gewählte Mitglieder außerordentlich zu prüfen. Der Zeitpunkt der Prüfung ist nicht anzukündigen. Die Kassenprüfer berichten dem Gesamtvorstand unter Benachrichtigung des Rechnungsausschusses.
3. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind der MV gegenüber, der geschäftsführende Vorstand auch dem Gesamtvorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 19 Mitgliederversammlung, Einberufung, Tagesordnung

1. Grundsätzlich alle zwei Jahre, spätestens alle drei Jahre, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, virtuell (online-Verfahren) oder in einer Mischung aus Beidem.
3. Für ein virtuelles oder ein Mischverfahren nach Nr. 2 wird die nähere Regelung durch den Gesamtvorstand getroffen. Diese Regelung ist spätestens mit der Einladung dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Das Mitglied ist verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.
4. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform gem. § 126 b BGB an die Mitglieder des Gesamtvorstands einberufen.
Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen benachrichtigen in Textform gem. § 126 b BGB ihre Mitglieder. Die Einladung wird an die letzte der vom Mitglied bekanntgegebenen Adress- bzw. Kontaktdaten übermittelt. Jedes Mitglied hat nach entsprechenden Veränderungen die aktuellen Adress- und Kontaktdaten unaufgefordert dem Vorstand der Bezirksgruppe mitzuteilen. Eine Einladung an die dienstliche Adress- bzw. Kontaktdaten ist immer zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitglieder auch direkt durch Rundschreiben in Textform gem. § 126 b BGB zur MV einladen. Einladungen in Textform gem. § 126 b BGB gelten am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. Zwischen dem Tag des Zugangs und der MV soll ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.
5. In der Einberufung sind die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge mitzuteilen. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind
 - a) Verwaltungs- und Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht und Bericht des Rechnungsausschusses
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Feststellung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Vorstandswahl
 - f) Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Mitgliederversammlung, Anträge

1. Anträge, die beraten und über die Beschluss gefasst werden soll, sind mit Begründung so rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen, dass

dieser sie den Mitgliedern des Gesamtvorstands mitteilen und in den Bezirksgruppen eine Aussprache darüber stattfinden kann.

2. In diesem Sinne verspätete Anträge und solche, die erst in der MV gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die MV, jeweils mit einfacher Mehrheit, die Dringlichkeit beschließen.

§ 21 Mitgliederversammlung, Vorbereitung

1. Unmittelbar vor der MV ist zum Zwecke ihrer inhaltlichen Vorbereitung eine Sitzung des Gesamtvorstands durchzuführen.
2. Die örtlichen Vorbereitungen (Organisation) zur MV trifft die Bezirksgruppe des Versammlungsorts im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 22 Mitgliederversammlung, Leitung, Abstimmungen

1. Die MV wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. In der MV stimmen die anwesenden und die vertretenen Mitglieder ab. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht, die nur einem Mitglied erteilt werden kann, nachzuweisen.
3. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

§ 23 Mitgliederversammlung, Vorstandswahlen

1. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestellt die MV einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Protokollführer. Diese dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.
2. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Blockwahl für mehrere oder alle Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht.

§ 24 Mitgliederversammlung, Niederschrift

1. Über den Ablauf der MV und die von ihr gefassten Beschlüsse hat ein Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands, hilfsweise ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
2. Wahlvorgänge werden entsprechend vom Wahlausschuss protokolliert. Das Wahlprotokoll ist Bestandteil des Protokolls der MV.
3. Bei Wechsel in Versammlungsleitung oder Schriftführung unterzeichnen die jeweils zuständigen Personen die entsprechenden Protokollteile.
4. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand sämtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstands in Kopie auszuhändigen.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen eine außerordentliche MV einzuberufen und hierfür Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu bestimmen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Für Frist und Form der Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften über die ordentliche MV (§§ 19 ff) entsprechend. Die Einladungsfrist kann bei Eilbedürftigkeit bis auf eine Woche verkürzt werden.

IV. Die Bezirksgruppen

§ 26 Bezirksgruppen, Aufgaben, Gliederung

1. Die Mitglieder im Bezirk eines Landgerichts bilden eine Bezirksgruppe. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitglieder bei einzelnen Justizbehörden einer anderen Bezirksgruppe zuordnen.
2. Es bestehen folgende Bezirksgruppen:
Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg, Wiesbaden.

3. Rechtspflegeranwärter bleiben während der Ausbildung Mitglied der Bezirksgruppe, der sie bei ihrem Beitritt angehört haben.
4. Aufgabe der Bezirksgruppen ist vor allem die Kontaktpflege der Mitglieder einschließlich der Rechtspflegeranwärter untereinander sowie die örtliche Mitarbeit an allen Aufgaben, die zum Zweck des LV gehören. Sie sind in diesem Rahmen verpflichtet, die vom geschäftsführenden Vorstand erteilten Aufträge auszuführen.

§ 27 *Bezirksgruppen, Vertrauensleute*

1. Die Mitglieder an den Orten, die nicht Sitz einer Bezirksgruppe sind, sollen eine Vertrauensperson wählen, die die Verbindung zum Vorstand der Bezirksgruppe vermittelt.
2. Für die Rechtspflegeranwärter an der Verwaltungsfachhochschule kann der geschäftsführende Vorstand eine Vertrauensperson bestellen. Die Rechtspflegeranwärter können eine andere Vertrauensperson wählen.

§ 28 *Bezirksgruppen, Vorstand*

1. Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Daneben können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Anzahl die MV der Bezirksgruppe bestimmt.
2. Er wird von der MV der Bezirksgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitarbeit der Bezirksgruppe im Rahmen des LV. Der geschäftsführende Vorstand des LV ist befugt, bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern Ersatzmitglieder kommissarisch bis zur nächsten MV zu bestellen
4. Für seine Geschäftsführung gelten die Vorschriften für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend.
An die Stelle des Gesamtvorstands tritt die MV der Bezirksgruppe.
5. Der Vorstand erstellt jährlich:
 - a) einen Geschäftsbericht
 - b) einen Kassenbericht
 - c) eine Mitgliederliste nach dem Stande des 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Diese Unterlagen sind nebst den Bemerkungen der Kassen- und Rechnungsprüfer dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

6. Der Kassenbericht ist nebst Belegen der MV der Bezirksgruppe vorzulegen. Er ist zuvor von den Kassen- und Rechnungsprüfern zu prüfen.
7. Über den Verlauf von ordentlichen Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen, an denen kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilgenommen hat, ist dem geschäftsführenden Vorstand alsbald unter Übersendung einer Protokollabschrift schriftlich zu berichten.

§ 29 *Bezirksgruppen, Rechnungs- und Kassenprüfung*

Die MV der Bezirksgruppe wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Kassen- und einen Rechnungsprüfer für die Kassenführung der Bezirksgruppe. Diese prüfen mindestens einmal jährlich Kasse und Rechnungsführung der Bezirksgruppe, und zwar kurz vor der nächsten MV, und berichten der MV der Bezirksgruppe über das Ergebnis der Prüfung.

§ 30 *Bezirksgruppen, Mitgliederversammlung*

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt.
2. Die MV erfolgt entweder real, virtuell (online-Verfahren) oder in einer Mischung aus Beidem.
3. Für ein virtuelles oder ein Mischverfahren nach Nr. 2 wird die nähere Regelung durch den Vorstand der Bezirksgruppe getroffen. Diese Regelung ist spätestens mit der Einladung dem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Das Mitglied ist verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.
4. Sie wird vom Vorstand in Textform gem. § 126 b BGB oder durch mündliche Einladung an die Mitglieder der Bezirksgruppe einberufen. Die Einladung wird an die letzte der vom Mitglied bekanntgegebenen Adress- bzw. Kontaktdaten übermittelt. Jedes Mitglied hat nach entsprechenden Veränderungen die aktuellen Adress- und Kontaktdaten unaufgefordert dem Verein mitzuteilen. Eine Einladung an die dienstliche Adress- bzw. Kontaktdaten ist immer zulässig. Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände ist zur Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vorher zu informieren.

5. Zwischen dem Zugang der Einladung (bei Einladung in Textform gem. § 126 b BGB der dritte Tag nach Absendung) und der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
6. Der Bezirksvorstand kann in der Einladung eine Frist zur Stellung von Anträgen setzen. Danach verspätete Anträge sind als Dringlichkeitsanträge analog § 20 Absatz 2 der Satzung zu behandeln. Ist eine Frist in der Einladung nicht gesetzt, kann stets beschlossen werden.
7. Für die Durchführung der MV und Vorstandswahlen gelten die §§ 22, 23 der Satzung entsprechend. An die Stelle des geschäftsführenden Vorstands tritt der Vorstand der Bezirksgruppe.
8. Über den Verlauf der MV ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 1-3 der Satzung eine Niederschrift aufzunehmen.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder von diesem besonders bevollmächtigte Personen sind zur Teilnahme an der MV der Bezirksgruppe berechtigt und befugt, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 31 *Bezirksgruppen, außerordentliche Mitgliederversammlungen*

1. Der Vorstand der Bezirksgruppe ist befugt, in dringenden Fällen eine außerordentliche MV einzuberufen und hierfür Ort, Zeit und Tagesordnung zu bestimmen. Zwei Mitglieder des Bezirksgruppenvorstands oder ein Drittel der Mitglieder der Bezirksgruppe können die Einberufung schriftlich begründet verlangen.
2. Kommt der Vorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand des LV eine außerordentliche MV einberufen und durchführen.
3. Für Frist und Form der Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 30 der Satzung entsprechend. Die Einladungsfrist kann bis auf drei Tage abgekürzt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 33 *Satzung, Änderung, Auslegung*

1. Anträge auf Satzungsänderungen können gestellt werden von
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand
 - c) dem Vorstand einer Bezirksgruppe
 - d) einem Drittel aller Mitglieder.

Die Anträge sind nach Maßgabe des § 20 der Satzung einzubringen und zu behandeln. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet der Gesamtvorstand und auf besonderes Verlangen die MV.

§ 34 *Auflösung des Vereins*

1. Die MV kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Liquidatoren sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sofern die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 14 Abs.1 der Satzung gilt entsprechend.